



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Berufungswerbers, gegen den Bescheid des Finanzamtes XY betreffend Einkommensteuer 2005 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw) hat in der Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung für 2005 ua Kosten für Fort- und Ausbildung (Ausbildung zum NLP-Practitioner) iHv € 5.570,14 als Werbungskosten geltend gemacht. Das Finanzamt hat diese Werbungskosten im Einkommensteuerbescheid für 2005 nicht berücksichtigt, dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass "mit dem Pauschbetrag sämtliche Aufwendungen abgegolten" seien. Zusätzliche Werbungskosten könnten "auf Grund der Verordnung zu den Bestimmungen des § 17 Abs 6 EStG nicht berücksichtigt werden." Dagegen erhob der Bw Berufung, die vom Finanzamt mit Berufungsvorentscheidung abgewiesen wurde. Die Berufungsvorentscheidung wurde damit begründet, dass Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen dann als Werbungskosten abzugsfähig seien, wenn sie Fortbildung, Ausbildung in einem verwandten Beruf oder Umschulung darstellen würden. Nicht abzugsfähig seien Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen, die auch bei nicht berufstätigen Personen von allgemeinem Interesse seien oder grundsätzlich der privaten Lebensführung dienen würden. Kosten für den Besuch

eines Kurses betreffend NLP würden nach der Judikatur grundsätzlich der privaten Lebensführung zugerechnet und als nicht absetzbar angesehen.

In seinem Vorlageantrag bringt der Bw ergänzend vor, dass seine NLP Ausbildung keineswegs ausschließlich der privaten Lebensführung zugerechnet werden könne, dies könne durch seine Publikationen sehr einfach dokumentiert werden. Die Ausbildung diene vielmehr als Fortbildung für seine berufliche Tätigkeit. Die Form der Informationsgewinnung durch NLP sei gerade in dem investigativen Bereich des Journalismus, in dem sich der Bw bewege, von großer Bedeutung. Ein Redakteur lebe von seinen Kontakten und den Methoden die Kontakte in Informationsgewinnung umzusetzen. In diesem Sinne habe seine NLP Ausbildung direkte Auswirkungen auf seine Arbeit und die Wirksamkeit derselben.

Über die Berufung wurde erwogen:

Der Bw ist Redakteur bei einer österreichischen Tageszeitung (Z). Er hat im Berufungsjahr 2005, so wie auch in den Folgejahren 2006 bis einschließlich 2012 ausschließlich Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit als Journalist erzielt. In diesem Zeitraum war er auch ausschließlich für die Z tätig (in der AIS DB2 Datenbank ersichtlich).

Strittig ist im vorliegenden Fall ausschließlich, ob die Kosten im Zusammenhang mit einer Ausbildung zum NLP-Practitioner bzw in weiterer Folge zum NLP-Master (beim Institut) Werbungskosten bei den journalistischen Einkünften darstellen.

Der Bw hat nach einem NLP-Einführungsseminar und einem NLP-Intensivseminar den vom Institut angebotenen NLP-Practitioner-Diplomkurs absolviert. Wie der Homepage (www) des Instituts zu entnehmen ist, ist der Kurs eine Kombination aus Theorie, Praxis und persönlicher Selbsterfahrung. Innerhalb des Kurses findet eine innere Differenzierung nach beruflichen Schwerpunkten statt, wonach die jeweiligen NLP-Modelle berufsspezifisch in Untergruppen trainiert werden. Die Untergruppen sind:

- Coaching, Mediation, Beratung und Therapie
- Management und Wirtschaftskommunikation
- Pädagogik und Schulmanagement

Dass dies die Schwerpunkte auch des konkret vom Bw absolvierten Diplomkurses waren, geht auch aus den vorgelegten Rechnungen hervor (Aktenheft Seiten 10 und 13).

Der Kurs soll die Absolventen in die Lage versetzen, unter strukturierter Supervision eigenständig im Praktikum als Coach zu arbeiten und unter Supervision die grundlegenden zwölf Interventionstypen einzusetzen.

Der Diplomkurs setzte sich aus acht Kursblöcken zusammen. Die Kursinhalte waren im Einzelnen (siehe Aktenheft Seite 9):

1. Zielerarbeit, Meta-Modell, Neuro-Logische Ebenen, Chunking, Ausgleich von Polaritäten, Videoarbeit
2. Dissoziationstechniken, Phobietechniken, Reframingmodelle, Logical Level-Alignment
3. Metaphern, Trance- und Entspannungstechniken, Milton-Modell, Wechsel der Perspektiven
4. New Behavior Generator Symbolreframing, Systemisches Change History
5. Strategiearbeit, Ankerreihe, Systemanker, Videocoaching
6. Konfliktlösungs- und Mediationsmodelle
7. Integration und Pretesting Zielerarbeit, Supervision und Intervention
8. Integration und Testing, Klientenarbeit, Kursabschluss

Gemäß § 16 Abs. 1 Z. 10 EStG sind Werbungskosten auch:

"Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen."

Demgegenüber dürfen gemäß § 20 Abs 1 Z 2 lit a EStG bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung nicht abgezogen werden, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat wiederholt ausgesprochen, dass bei Aufwendungen, die in gleicher Weise mit der Einkunftszielung wie mit der privaten Lebensführung zusammenhängen können, bei denen die Behörde aber nicht in der Lage ist zu prüfen, ob die Aufwendungen durch die Einkunftszielung oder durch die private Lebensführung veranlasst worden sind, die Behörde diese nicht schon deshalb als Betriebsausgaben oder Werbungskosten anerkennen darf, weil die im konkreten Fall gegebene Veranlassung nicht feststellbar ist. In Fällen von Aufwendungen, die ihrer Art nach eine private Veranlassung nahe legen, darf die Veranlassung durch die Einkunftszielung vielmehr nur dann angenommen werden, wenn sich die Aufwendungen als für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit notwendig erweisen. Die Notwendigkeit bietet in derartigen Fällen das verlässliche Indiz der betrieblichen oder beruflichen Veranlassung im Gegensatz zur privaten Veranlassung

(vgl Erkenntnis vom 27. Juni 2000, 2000/14/0096, mit weiteren Hinweisen). Lediglich dann, wenn ein Aufwand seiner Art nach nur eine berufliche Veranlassung erkennen lässt, ist die Notwendigkeit nicht zu prüfen.

Dass der Besuch von Kursen für neurolinguistisches Programmieren (NLP) im Regelfall Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die auch für den Bereich der privaten Lebensführung von Bedeutung sind, hat der Verwaltungsgerichtshof wiederholt bejaht (vgl zB Erkenntnis vom 17. September 1996, 92/14/0173, Erkenntnis vom 29. Jänner 2004, 2000/15/0009).

Für den vorliegenden Fall bedeutet das, dass zunächst zu prüfen ist, ob die Aufwendungen für die NLP-Ausbildung eine ausschließliche berufliche Veranlassung erkennen lassen. Das könnte unter Umständen zB dann der Fall sein, wenn die Ausbildung berufsspezifisch für Journalisten von Tageszeitungen ausgerichtet wäre. Das ist bei dem vom Bw besuchten Kurs aber nicht der Fall. Die Ausbildung zum NLP-Practitioner in der oben dargestellten Form ist zwar in Ansätzen berufsspezifisch angelegt. Die berufsspezifischen Untergruppen Coaching, Mediation, Beratung und Therapie – Management und Wirtschaftskommunikation – bzw Pädagogik und Schulmanagement zielen allerdings sicher nicht spezifisch auf den Beruf eines Journalisten ab. Dass die erlernten NLP-Techniken, wie vom Bw vorgebracht, auch der Informationsgewinnung im investigativen Bereich des Journalismus, in dem sich der Bw bewegt, von großer Bedeutung sein können, wird nicht bestritten. Diese Techniken sind allerdings zum Teil auch für den Bereich der privaten Lebensführung von Bedeutung (wie beispielhaft "Konfliktlösungs- und Mediationsmodelle ", aber auch die Inhalte der anderen Blöcke. Die Blöcke umfassen jedenfalls auch Komponenten der eigenen Persönlichkeitsentwicklung).

Das bedeutet, dass die Veranlassung durch die Einkunftszielung nur dann angenommen werden könnte, wenn sich die Aufwendungen als für die berufliche Tätigkeit notwendig erweisen. Eine derartige Notwendigkeit ist für die Ausübung des Berufes als Journalist nicht zu erkennen. Es ist daher bei den Aufwendungen für die NLP Ausbildung von einem "Mischaufwand" auszugehen, dem untrennbar sowohl berufliche als auch private Interessen zu Grunde lagen und der gem § 20 Abs 1 Z 2 lit a EStG insgesamt nicht abzugsfähig ist.

Die Berufung erweist sich damit als unbegründet und war daher abzuweisen.

Wien, am 23. Juli 2012